

## Mindestalter im Ehrenamt

Grundsätzlich gibt es kein Mindestalter, um sich ehrenamtlich zu engagieren, solange die [Jugendschutzvorschriften](#) eingehalten werden.

Einschränkungen gegenüber Kindern und Jugendlichen können sich neben dem Jugendschutzgesetz ggf. aber auch aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz ergeben. Bei eindeutig ehrenamtlicher Tätigkeit (in Abgrenzung zu einem Arbeitsverhältnis) kommt das Jugendarbeitsschutzgesetz, wie auch arbeitsrechtliche Schutzrechte für Erwachsene nach bisher geltender Rechtsprechung nicht zur Anwendung (allerdings in jedem Falle die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes). Auch die pauschalen Aufwandsentschädigungen (ob als Ehrenamts- oder Übungsleiterpauschale) ändern an dem Charakter der ehrenamtlichen Tätigkeit nichts (werden weder im Steuer- noch im Sozialversicherungsrecht Vergütungen bzw. Einkommen aus Arbeitsverhältnissen gleichgestellt).

Hauptkriterien für eine ehrenamtliche Tätigkeit in Abgrenzung zum Arbeitsverhältnis sind:

- ✓ die Freiwilligkeit
- ✓ das Fehlen einer abhängigen Weisungsgebundenheit (wie etwa in einem beruflichen Ausbildungsverhältnis) und festen Eingliederung in den Betrieb. Es darf sich nicht um weisungsgebundene Fremdbeschäftigungen, sondern um eigenbestimmte Betätigungen, die allenfalls gelenkt werden, handeln.
- ✓ der Charakter der Tätigkeit als Form von Freizeitbetätigung (also erzieherische, jugendpflegerische, religiöse oder karitative, musische, künstlerische, sportliche oder andere ähnlichen Betätigungen, Pflege des Brauchtums)

Trifft dies zu, sollten dennoch folgende Kriterien im Sinne des Kinder- und Jugendschutzes beachtet werden:

- ✓ ausreichende Aufsichtspflicht (je jünger die Kinder sind, desto stärker müssen sie beaufsichtigt werden)
- ✓ Einverständniserklärung der Eltern
- ✓ keine Überforderung (die Schutzgrundsätze des Jugendarbeitsschutzgesetzes sollten entsprechend beachtet, insbesondere der Schulbesuch nicht negativ beeinflusst werden)
- ✓ Verkehrssicherungspflicht (Ausschluss von Gefährdungen - risikobehaftete Experimente)
- ✓ Ausschluss von Veranstaltungen oder Orten "jugendgefährdenden" Charakters nach dem [Jugendschutzgesetz](#)
- ✓ Regeln des Jugendschutzes in der Öffentlichkeit nach dem [Jugendschutzgesetz](#)

Je nach den Umständen des Einzelfalls können Vereine und Verbände je nach Ausrichtung der konkreten ehrenamtlichen Beschäftigung oder des Einsatzbereiches (z. B. wegen stärkerer Weisungsgebundenheit, etc.) insbesondere im Hinblick auf die arbeitsschutzrechtliche Wertung zu einer anderen Einschätzung kommen, so dass die Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes dann auch für diese ehrenamtliche Tätigkeit gelten. Denn auf die Motive der Beschäftigung, auf die Bezeichnung an sich, den Umfang der Tätigkeit oder ein Entgelt kommt es nicht an.

Dann ist folgendes zu beachten:

Das [Jugendarbeitsschutzgesetz \(JArbSchG\)](#) soll Kinder und Jugendliche vor Überforderung, Überbeanspruchung und den Gefahren am Arbeitsplatz entsprechend ihrem Entwicklungsstand schützen und ihnen ausreichende Freizeit und Ruhezeiten zur Erholung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit ermöglichen. Es unterscheidet hinsichtlich des Arbeitsschutzes zwischen Kindern und Jugendlichen. Laut [§ 2 JArbSchG](#) wird von einem Kind gesprochen, sofern die Person noch nicht 15 Jahre alt ist. Wer zwischen 15 und 17 Jahre alt ist, ist dem Gesetz nach ein Jugendlicher. Außerdem

gelten für Jugendliche, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, laut Gesetz die für Kinder geltenden Vorschriften. Die Beschäftigung von Kindern ist nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz grundsätzlich verboten. Eine Ausnahme bildet jedoch die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahren sofern eine schriftliche Einwilligung eines, bzw. einer Personensorgeberechtigten vorliegt und die Beschäftigung leicht und für Kinder geeignet ist. Laut [§ 5 Abs. 3 ArbSchG](#) ist eine Beschäftigung für Kinder über 13 Jahre geeignet, wenn sie aufgrund ihrer Beschaffenheit und der besonderen Bedingungen, unter denen sie ausgeführt wird, die Sicherheit, Gesundheit und Entwicklung der Kinder und ihren Schulbesuch nicht nachteilig beeinflusst. Die Tätigkeit der Kinder darf dann maximal zwei Stunden andauern und muss zwischen 08:00 und 18:00 Uhr stattfinden. Sollten Unsicherheiten bestehen, inwieweit die ehrenamtliche Tätigkeit oder der vorgesehene Einsatz in den Geltungsbereich des Jugendarbeitsschutzgesetzes fällt, können die für den Jugendarbeitsschutz in NRW zuständigen Bezirksregierungen um Rat gefragt werden:

- [Bezirksregierung Düsseldorf](#)
- [Bezirksregierung Köln](#)
- [Bezirksregierung Münster](#)
- [Bezirksregierung Arnsberg](#)
- [Bezirksregierung Detmold](#)

Auskünfte erteilt auch die [Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendschutz NRW](#).